

# Satzung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde im Niederen Fläming

Vom 6. September 2023

(KABl. Nr. 148 S. 252)

Die Gemeindekirchenräte der Evangelischen Kirchengemeinden Illmersdorf, Meinsdorf und Werbig haben gemäß § 4 Absatz 2 Kirchengemeindestrukturgesetz folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Name und Sitz

1Die Gesamtkirchengemeinde führt den Namen „Evangelische Gesamtkirchengemeinde im Niederen Fläming“. 2Sie hat ihren Sitz in Illmersdorf, im Evangelischen Pfarramt, Illmersdorf 25, 15936 Ihlow.

## § 2

### Bildung der Ortskirchen

- (1) Die gemäß Artikel 12 Absatz 3 Grundordnung durch Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Illmersdorf, Meinsdorf und Werbig entstehende Evangelische Gesamtkirchengemeinde im Niederen Fläming wird gemäß Absatz 2 in örtliche Bereiche mit jeweils eigenen Vertretungen (Ortskirchen) gegliedert.
- (2) Die Kirchengemeinden bilden in dem jeweiligen vor der Vereinigung bestehenden Gebietsbestand jeweils eine Ortskirche mit den entsprechenden Namen „Illmersdorf“, „Meinsdorf“ und „Werbig“.
- (3) Die Bereiche der Ortskirchen können durch Änderung dieser Satzung modifiziert werden.

## § 3

### Ortskirchenräte

- (1) 1Bei Bildung der Gesamtkirchengemeinde werden die bisherigen Gemeindekirchenräte zu Ortskirchenräten. 2Bei der nächsten Ältestenwahl werden die Mitglieder der Ortskirchenräte von den Gemeindegliedern gewählt. 3Die Zahl der zu wählenden Mitglieder in den Ortskirchenräten legt die Gemeinodesynode auf Vorschlag des Ortskirchenrats fest.
- (2) 1Jeder Ortskirchenrat macht Vorschläge für Mitglieder aus seiner Mitte sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die von der Gemeinodesynode in den Gemeindekirchenrat gewählt werden können. 2Deren Zahl ist in § 4 Absatz 3 der Satzung bestimmt.

(3) Die Ortskirchenräte beraten und beschließen über

1. das kirchliche Leben vor Ort, insbesondere die Entscheidungen nach der Lebensordnung über kirchliche Amtshandlungen,
2. die Nutzung der im Ort vorhandenen kirchlichen Gebäude, die für Verkündigung, Seelsorge und Gemeindegewandlung gewidmet sind.

(4) Vor Beschlüssen des Gemeindegewandlungsrates im Hinblick auf Grundstücks- (Verpachtung/Vermietung), Bau- und Bauunterhaltsangelegenheiten sind die Ortskirchenräte im Bereich der jeweiligen Ortskirche anzuhören.

#### **§ 4**

##### **Gemeindegewandlungsrat**

(1) Dem Gemeindegewandlungsrat gehören neun Mitglieder der Ortskirchenräte an.

(2) <sup>1</sup>Die ortskirchlichen Mitglieder des Gemeindegewandlungsrates und die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von der Gemeindegewandlungssynode gewählt. <sup>2</sup>Dabei müssen die Gewählten die Befähigung zum Ältestenamte besitzen.

(3) <sup>1</sup>Die Ortskirchenräte der Ortskirchen Illmersdorf, Meinsdorf und Werbig wählen je drei Mitglieder in den Gemeindegewandlungsrat<sup>1</sup>. <sup>2</sup>Die Zahl der Stellvertretung pro Ortsgemeindegewandlungsgemeinde wird auf zwei festgelegt.

(4) <sup>1</sup>Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen immer teilnehmen. <sup>2</sup>Stimmberechtigt sind die stellvertretenden Mitglieder nur im Falle der Abwesenheit des Mitglieds ihrer Ortskirche. <sup>3</sup>Der Gemeindegewandlungsrat kann durch Beschluss das Stimmrecht eines abwesenden Mitglieds ausnahmsweise auf eine Stellvertretung aus einer anderen Ortskirche übertragen, wenn die Stellvertretung aus der Ortskirche ebenfalls abwesend ist. <sup>4</sup>Artikel 16 Absatz 2 Grundordnung und § 28 Ältestenwahlgesetz gelten entsprechend.

#### **§ 5**

##### **Gemeindegewandlungssynode**

(1) Die Gemeindegewandlungssynode besteht aus der Gesamtheit der Ältesten der Ortskirchen sowie den für die Gesamtkirchengemeinde zuständigen beruflichen Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst.

(2) <sup>1</sup>Die Gemeindegewandlungssynode:

1. berät über die Situation der Gesamtkirchengemeinde und beschließt Leitlinien für deren Arbeit,
2. beschließt über die Änderung und Aufhebung dieser Satzung,

---

<sup>1</sup> Die Genehmigung dieser Satzung erfolgte mit einer Maßgabe, vgl. Fußnote 2.

3. wählt die ortskirchlichen Mitglieder in den Gemeindegemeinderat auf Vorschlag der Ortskirchenräte,

4. legt die Zahl der Mitglieder der zu wählenden Ortskirchenräte fest.

Zusätzlich entscheidet die Gemeindegemeinde über:

1. den Haushaltsplan, die Jahresrechnung und die Entlastung für die Wirtschaftlerin oder den Wirtschaftler,

2. Kollekten und Spenden im Rahmen der gesamtkirchlichen Regelungen,

3. die Mitglieder der Kreissynode nach Maßgabe der kreiskirchlichen Satzung.

2Die Gemeindegemeinde tritt mindestens einmal im Jahr unter dem Vorsitz der oder des Vorsitzenden des Gemeindegemeinderats zusammen. 3Im Übrigen findet Artikel 47 der Grundordnung Anwendung; die Geschäftsordnung der Kreissynode gilt entsprechend.

## § 6

### **Veränderung und Aufhebung der Satzung**

Die Veränderung und die Aufhebung dieser Satzung bedürfen einer Beschlussfassung der Gemeindegemeinde sowie der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Konsistoriums.

## § 7

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung<sup>2</sup> tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

---

<sup>2</sup> Vorstehende Satzung wurde am 10. Oktober 2023 mit der folgenden Maßgabe durch das Kollegium des Konsistoriums der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz kirchenaufsichtlich genehmigt:

§ 4 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Ortskirchen Illmersdorf, Meinsdorf und Werbig werden je drei Mitglieder in den Gemeindegemeinderat gewählt.“

